

Runder Tisch zum Thema „Biber“ im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Umwelt

landkreis-pfaffenhofen.de

Tagesordnung

- Voraussetzungen der Biberentnahme
- Antragstellung
- Biberfänger
- Auflagen
- Maßnahmen zur Schadensabwehr- und Minderung
- Biberberater
- Fragen, Austausch, Anregungen

Voraussetzungen der Biberentnahme

Schutzstatus

Der Biber (*Castor fiber*) ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) Doppelbuchst. aa) und Nr. 14 Buchstabe b) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie Nr. 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) **besonders und streng geschützt**. Unter den strengen Artenschutz fallen zudem dessen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, d.h. Biberburgen und Biberdämme.

Verbote

Geregelt in § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG

- **Zugriffsverbote** (insb. Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten sowie Entnehmen von Bibern, Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
- **Besitzverbote**
- **Vermarktungsverbote**

Ausnahmen

Die **UNB als zuständige Behörde** kann von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme oder Befreiung genehmigen (§ 45 Abs. 7, § 67 BNatSchG). Weitere Ausnahmen sind in der artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung (AAV) geregelt.

Voraussetzungen der Biberentnahme

Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG kann zugelassen werden

- zur Abwendung **ernster land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden**
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zweck dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- **Im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit**, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- **anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art

Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn

- keine zumutbaren Alternativen möglich sind (z.B. Präventionsmaßnahmen), und sich
- der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert

Befreiung nach § 67 BNatSchG

Eine Befreiung kann auf Antrag gewährt werden, wenn

- dies **aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses**, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist

Voraussetzungen der Biberentnahme

Ausnahmen nach § 2 der artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung (AAV)

→ Die Antragstellung erfolgt wie bei der Einzelfallgenehmigung

Die AAV gestattet den Zugriff

1. örtlich:

- an Kläranlagen
 - an Triebwerkskanälen von Wasserkraftanlagen (nicht das Hauptgewässer)
 - An gefährdeten Stau- und Hochwasserschutzanlagen wie Stauwehren, Deichen, und Dämmen
 - in weiteren Bereichen, die von der UNB festgesetzt werden können
- nicht jedoch, wenn dieser Bereich in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebieten) oder Europäischen Vogelschutzgebieten liegen.

2. zeitlich:

- vom 01.09. bis 15.03.

3. personell:

- nur Personen mit Fachkunde, die von der unteren Naturschutzbehörde zur Entnahme bestellt werden

4. unter weiteren Auflagen:

- zu Biberlebendfallen
- zum Abschuss
- zur Meldung von Entnahmen an die UNB

Antragstellung

Allgemeine Informationen:

- Fanganträge sollen in der jeweiligen Saison **möglichst frühzeitig (ab 01. Juli)** gestellt werden.
- Eine Genehmigung ist möglich im Zeitraum zwischen dem **01.09. bis zum 15.03.**
- Bitte für künftige Fanganträge ausschließlich das Formular Stand 03/2026 zu verwenden.
- Bitte Fanganträge ausschließlich per Email an naturschutz@landratsamt-paf.de senden.
- Sie erhalten künftig eine Eingangsbestätigung.
- Die im Antrag mit * markierten Felder sind **zwingend** auszufüllen. Dabei handelt es sich um besonders wichtige Angaben, die notwendig sind um die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung zu prüfen.

Fangantrag für Biber

* Pflichtangaben

Erstantrag*

Folgeantrag*

Antragsteller/in:

Name:	Vorname:
Straße, Haus-Nr.:	PLZ, Ort:
Telefon:	E-Mail:

Fangbereich:

Gemeinde:	
Gemarkung:	Flurnummern:
<input type="checkbox"/> Lageplan des Fangbereiches liegt bei *	
<input type="checkbox"/> Die Gemeinde wurde über den Fangantrag informiert	

Hier muss der **genaue Fangbereich** angegeben und in einem Lageplan dargestellt werden – Änderungen sind nur durch Erlass eines Änderungsbescheids möglich!

Gewässername:		
<input type="checkbox"/> Fließgewässer	<input type="checkbox"/> Stillgewässer	<input type="checkbox"/> Entwässerungsgraben
<input type="checkbox"/> Fischteich privat	<input type="checkbox"/> Fischteich wirtschaftlich	<input type="checkbox"/> Sonstiges:

Für Zugriffe in besonderen Gebieten z.B. FFH-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten gelten spezielle Voraussetzungen

Örtliche Gegebenheiten und Besonderheiten:

<input type="checkbox"/> innerorts	<input type="checkbox"/> außerorts	<input type="checkbox"/> FFH-Gebiet oder angrenzend	<input type="checkbox"/> Naturschutzgebiet
<input type="checkbox"/> Landschaftsschutzgebiet	<input type="checkbox"/> Wiesenbrütergebiet	<input type="checkbox"/> Ausgleichsfläche	<input type="checkbox"/> Ökokonto

Biberfänger/in 1:

<input type="checkbox"/> Fang	<input type="checkbox"/> Abschuss	<input type="checkbox"/> Fang und Abschuss
Name:	Vorname:	
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:	

Siehe Folie 12

Telefon: _____	E-Mail: _____
<input type="checkbox"/> der/die Biberfänger/in und der/die Abschussberechtigte/r besitzt einen gültigen Jagdschein mit Versicherung	
<input type="checkbox"/> der/die Biberfänger/in besitzt die Sachkunde im Lebendfallenfang	Nachweis* <input type="checkbox"/> liegt der UNB bereits vor <input type="checkbox"/> ist angehängt
<input type="checkbox"/> die/der Abschussberechtigte/r hat einen Kurs zum Abschuss des Bibers absolviert oder kann die Berechtigung anderweitig nachweisen	Nachweis* <input type="checkbox"/> liegt der UNB bereits vor <input type="checkbox"/> ist angehängt

Biberfänger/in 2:

<input type="checkbox"/> Fang	<input type="checkbox"/> Abschuss	<input type="checkbox"/> Fang und Abschuss
Name: _____	Vorname: _____	
Straße, Hausnummer: _____	PLZ, Ort: _____	
Telefon: _____	E-Mail: _____	
<input type="checkbox"/> der/die Biberfänger/in und der/die Abschussberechtigte/r besitzt einen gültigen Jagdschein mit Versicherung		
<input type="checkbox"/> der/die Biberfänger/in besitzt die Sachkunde im Lebendfallenfang	Nachweis* <input type="checkbox"/> liegt der UNB bereits vor <input type="checkbox"/> ist angehängt	
<input type="checkbox"/> die/der Abschussberechtigte/r hat einen Kurs zum Abschuss des Bibers absolviert oder kann die Berechtigung anderweitig nachweisen	Nachweis* <input type="checkbox"/> liegt der UNB bereits vor <input type="checkbox"/> ist angehängt	

Um Konflikte mit den Revierinhabern zu vermeiden, hat die Bestellung von Biberfängern **im Einvernehmen** mit diesen zu erfolgen. Die Revierinhaber erhalten von der UNB einen Abdruck der Fanggenehmigung.

Jagdrevierinhaber/in:

Name: _____	Vorname: _____
Straße, Hausnummer: _____	PLZ, Ort: _____
Telefon: _____	E-Mail: _____
<input type="checkbox"/> der/die Jagdrevierinhaber/in wurde über den Antrag informiert	

Genauere Angaben sind hier besonders wichtig, um die gesetzlichen Voraussetzungen prüfen zu können.

Gewichtung auf Hauptgrund - eine inflationäre Angabe (alles ankreuzen) von Gründen sollte vermieden werden!

Gründe für die Entnahme

I. Kläranlage		
<input type="checkbox"/> Auslaufen der Becken	<input type="checkbox"/> Schäden an der Kläranlage	<input type="checkbox"/> Behinderung des Ablaufes/ des Vorfluters
II. Hochwasserschutz		
<input type="checkbox"/> Regenrückhaltebecken	<input type="checkbox"/> Wehr	<input type="checkbox"/> Behinderung des Ablaufes
<input type="checkbox"/> Untergrabung des Deiches	<input type="checkbox"/> Funktionsbeeinträchtigung/Verkläuerung	
III. Graben-/Gewässerunterhalt (nähere Konkretisierung im orangenen Feld unten erforderlich *)		
<input type="checkbox"/> Ständiger Nachbau der Dämme	<input type="checkbox"/> Rückstau in bewohnte Gebiete	

<input type="checkbox"/> Vernässung	<input type="checkbox"/> verschlossene Durchläufe
IV. Schäden/Gefährdung öffentlicher Straßen/Wege (nähere Konkretisierung im orangenen Feld unten erforderlich)*	
<input type="checkbox"/> Unterminierung/Einbrüche	<input type="checkbox"/> Rückstau Straßenenwässerung
<input type="checkbox"/> Fraßschäden an Bäumen	
V. Landwirtschaftliche Schäden (nähere Konkretisierung im orangenen Feld unten erforderlich)*	
<input type="checkbox"/> Schäden an landwirtschaftlichen Maschinen	<input type="checkbox"/> Vernässung landw. genutzter Flächen
<input type="checkbox"/> Fraßschäden an Ackerfrüchten	
<input type="checkbox"/> Unterminierung/Einbrüche	<input type="checkbox"/> Schaden an Nutztieren
VI. Forstwirtschaftliche Schäden (nähere Konkretisierung im orangenen Feld unten erforderlich)*	
<input type="checkbox"/> Unterminierung/Einbrüche	<input type="checkbox"/> Fraßschäden an Bäumen
<input type="checkbox"/> Vernässung forstwirtschaftlicher Flächen	<input type="checkbox"/> Schäden an forstwirtschaftlichen Maschinen
VII. Fischereiwirtschaftliche Schäden (nähere Konkretisierung im orangenen Feld unten erforderlich)*	
<input type="checkbox"/> Unterminierung/Einbrüche	<input type="checkbox"/> Auslaufen der Teiche
<input type="checkbox"/> Schäden am Fischbesatz	
VIII. Sonstige Gründe z.B. private Schäden, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	
Konkrete Angaben:*	

Sofern „ja“ angekreuzt wird, ist eine konkrete Beschreibung **zwingend erforderlich!**

Gefährdungs- und Schadensbeurteilung:

Besteht eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, ist die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet, ist das Gemeinwohl gefährdet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja: konkrete Beschreibung dieser Gefahr:*	
Sind ernste wirtschaftliche Schäden vorhanden oder zu erwarten?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja: konkrete Beschreibung dieser Schäden:*	
Sind Bilder der Gefahren- oder Schadstelle bzw. des entstandenen Schadens beigefügt?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn nein: Begründung:*	

Nur **ernste** wirtschaftliche Schäden können eine Genehmigung rechtfertigen. (Zu erwartende) wirtschaftliche Schäden sollten, wenn möglich, konkret beziffert werden (höher ist nicht zwangsweise ernst).

Bilder sind für die Beurteilung besonders hilfreich!

Gibt es weitere Dokumentation, wie z.B. Protokolle der Gefahr-/Schadstelle?

ja nein

Wenn nein: Begründung:*

Prävention:

Welche Maßnahmen der Prävention wurden bereits getroffen? (Mehrfachnennungen möglich)

I. Genehmigungsfreie Präventionsmaßnahmen:

E-Zaun Einzelstammschutz Wamschilder/Absperrungen

Ultraschallgerät Verfüllung eingebrochener Biberröhren Kanisterkette

Sonstiges:

II. Genehmigungspflichtige Präventionsmaßnahmen:

Dammsenkung Dammdrainage Dammentfernung Ufersicherung

III. Liegt ein Protokoll/Aufzeichnung/Liste über vorgenommene Präventionsmaßnahmen vor?

Ja. nein. Begründung:*

Eine entsprechende Liste liegt dem Antrag bei.

Es wurden keine Präventionsmaßnahmen ergriffen

Begründung, weshalb keine Präventionsmaßnahmen ergriffen wurden:*

Abfang oder Tötung von Bibern kommen nur in Betracht, wenn präventive Schutzmaßnahmen sowie sonstige Vergrämungsmethoden nicht geeignet oder unverhältnismäßig sind!

Weitere Ausführungen zu Präventionsmaßnahmen finden Sie auf den **Folien 15 und 16**

Entnahmemethode

ausschließlich Lebendfalle Lebendfalle und Abschuss Verwendung von Nachsichtgerät für den Abschuss wird

Gründe für die erneute Antragstellung (Folgeantrag) *

Fallenmanipulation Fangbereich unpassend keine Tiere entnommen

Entnahmemethode nicht passend nicht alle Tiere entnommen Nachwanderung

Sonstiges z.B. Biberfänger verhindert, fehlende Ausrüstung

Die Entnahmemethode sollte bereits bei Antragstellung feststehen. Eine Hinzunahme von Fangmethoden ist nur mittels Änderungsbescheid möglich.

Gibt es weitere Dokumentation, wie z.B. Protokolle der Gefahr-/Schadstelle?

ja nein

Wenn nein: Begründung:*

Prävention:

Welche Maßnahmen der Prävention wurden bereits getroffen? (Mehrfachnennungen möglich)

I. Genehmigungsfreie Präventionsmaßnahmen:

E-Zaun Einzelstammschutz Warningschilder/Absperrungen

Ultraschallgerät Verfüllung eingebrochener Biberröhren Kanisterkette

Sonstiges:

II. Genehmigungspflichtige Präventionsmaßnahmen:

Dammsenkung Dammdrainage Dammentfernung Ufersicherung

III. Liegt ein Protokoll/Aufzeichnung/Liste über vorgenommene Präventionsmaßnahmen vor?

Ja. nein. Begründung:*

Eine entsprechende Liste liegt dem Antrag bei.

Es wurden keine Präventionsmaßnahmen ergriffen

Begründung, weshalb keine Präventionsmaßnahmen ergriffen wurden:*

Gemäß § 4 Abs.1 Nr.7 der Bundesartenschutzverordnung ist es verboten, Tiere der besonders geschützten Arten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen unter Verwendung von Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Bildverstärkern oder Bildumwandlern, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten - für die Verwendung muss daher eine Ausnahme erteilt werden.

Entnahmemethode

ausschließlich Lebendfalle Lebendfalle und Abschuss Verwendung von Nachsichtgerät für den Abschuss wird

Gründe für die erneute Antragstellung (Folgeantrag) *

Fallenmanipulation Fangbereich unpassend keine Tiere entnommen

Entnahmemethode nicht passend nicht alle Tiere entnommen Nachwanderung

Sonstiges z.B. Biberfänger verhindert, fehlende Ausrüstung

Wichtig für die Einschätzung ob eine weitere Genehmigung erfolgsversprechend ist oder ob möglicherweise alternative Maßnahmen in den Blick genommen werden sollten

Datum

Unterschrift

Senden per Mail

Seite 4 von 4

Welche Anforderungen bestehen und wann ist ein Sachkundenachweis erforderlich?

Gemäß den Richtlinien zum Bibermanagement hat die UNB durch Auflagen die Durchführung von Zugriffsmaßnahmen durch fachkundige und berechtigte Personen und den ordnungsgemäßen Einsatz von Fallen sicherzustellen.

- Berechtigt zum Fang und Abschuss sind Personen, die **von der UNB förmlich bestellt** werden.
- Bestellt werden kann, wer **die für die Entnahme erforderlichen Kenntnisse** nachweisen und damit ein ordnungsgemäßes Betreiben und Beaufsichtigen der Fallen und Töten gewährleisten kann.
- Die **erforderlichen fachlichen** (Bibermanagement, Biologie des Bibers, Möglichkeiten der Biberprävention, Konfliktlösungen) **und rechtlichen Kenntnisse** können z.B. durch eine Teilnahme an einem Lehrgang der ANL „Biberberaterausbildung“ erworben werden.
- Die notwendigen **Kenntnisse über den Fallenfang** können auch nach § 8 der Jäger- und Falknerprüfungsordnung vom 22. Januar 2007 nachgewiesen werden.
- Ausreichend ist auch eine anderweitige **Einweisung durch andere sachkundige Stellen, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen** (z.B. KVB, Bayerischer Jagdverband).
- Für die Entnahme mittels Tötung sind zudem die **Einhaltung der waffenrechtlichen Voraussetzungen** nachzuweisen

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere der artenschutzkonformen Umsetzung der Genehmigung.

Der Bescheid der UNB Pfaffenhofen enthält Nebenbestimmungen zu folgenden Punkten:

1. Bestellung Biberfänger

- Biberfänger werden immer für einen konkreten Fangantrag bestellt. Weitere Informationen zu den Anforderungen finden Sie auf Folie 12.

2. Entnahmezeitraum

- Zugriffsmaßnahmen werden auf den Zeitraum 01.09. bis 15.03. beschränkt.

3. Auflagen für die Entnahme mittels Lebendfallenfang

- Entnahmen sind nur mittels von der UNB ausgegebenen Fallen zulässig
- Die Auflagen betreffen insbesondere das ordnungsgemäße Aufstellen und Betreiben der Fallen sowie die weitere Behandlung der gefangenen Tiere

4. Auflagen für die Entnahme mittels Abschuss

- Hier wird die Einhaltung jagd- und waffenrechtlicher Voraussetzungen geregelt.

5. Meldung Entnahmen

Der beiliegende **Meldebogen (Anlage 2)** ist **auszufüllen** und **unverzüglich** der Unteren Naturschutzbehörde, **spätestens bis zum 15.01.2026 sowie zum 31.03.2026** nach **Beendigung der Fangsaison vollständig** vorzulegen. Im Meldebogen ist unter „4. – Anmerkungen“ der Ort der Entnahme, die Größe und das Gewicht der entnommenen Biber mitzuteilen.

- Entnahmen müssen in regelmäßigen Abständen von der UNB an die Regierung von Oberbayern gemeldet werden
- Regelmäßige Meldungen sind wichtig, um die Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen sicherzustellen, insbesondere um zu prüfen, ob der Erhaltungszustand der lokalen Population gefährdet ist
- Die genaue Kenntnis der Entnahmezahlen ist wichtig für künftige Fanganträge
- Daten bzgl. Größe und Gewicht werden benötigt, um Alter der Tiere einschätzen zu können

6. Kontrolle und Dokumentation

Im beantragten Fangbereich **sind bis 15.08.2026** regelmäßige (mindestens im vierwöchigen Turnus) Kontrollen zur Überprüfung der Biberaktivitäten durchzuführen. Über diese Kontrollen ist jeweils ein schriftliches Protokoll zu führen. Dabei sind insbesondere Dammbauten sowie durch den Biber verursachte Schäden aufzuführen. Die angefertigten Protokolle sind der Unteren Naturschutzbehörde **bis zum 31.08.2026** zuzusenden.

- Wird korrigiert zu „Soll“-Auflage (keine rechtliche Verpflichtung)
- Die Ergebnisse dienen sowohl den Gemeinden wie auch der UNB insbesondere zur Überprüfung, ob die Entnahme erfolgreich war, ob eine Nachwanderung von Bibern stattfindet sowie zur Vorbereitung künftiger Anträge/Genehmigungen. Ohne Nachweis einer Biberaktivität ist davon auszugehen, dass eine solche nicht vorhanden ist.

Dokumentation Kontrolle

Kontrolle Biber Dokumentation Prävention und Maßnahmen					Gemeinde:			
Nr.	Datum	Flurnummer/Gemarkung bzw. Benennung Bereich oder Fangbereich	Biber aktiv ?		Wenn ja, Maßnahme	Kontrollperson	Bild	
			ja	nein			ja	der Nummer zugeordnet - ja

Umgang mit gefangenen Tieren

1. Fang nur Lebendfalle: Abholung durch den Kreisbauhof, Tötung in Pörnbach
 - Teilweise notwendig, wenn Tiere zur Ansiedlung gebraucht werden.
 - Teilweise notwendig, wenn Tiere zu Lehr- und Schulungszwecken benötigt werden.
 - Notwendig, wenn kein Abschussberechtigter vor Ort ist.
2. Fang Lebendfalle und Abschuss
 - Eigenverwertung möglich
 - **Ab 2026 / 2027: Abschuss auch von in Fallen gefangenen Tieren vor Ort.**

Die untere Naturschutzbehörde behält sich vor, v.a. lebend gefangen Tiere weiterhin für genannte Zwecke abzuholen.

Maßnahmen zu Schadensabwehr- und Minderung

- Es gibt eine Vielzahl von Maßnahmen, die der Schadensabwehr und Minderung dienen. Beim Einsatz der Maßnahmen sind die ggf. vorhandenen rechtlichen Voraussetzungen (z.B. beim Entfernen von Biberdämmen) zu beachten.
- Lokale Einzelmaßnahmen können über verschiedene Töpfe gefördert und finanziert werden, z.B. über die Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien, die Teichbauförderung oder Kleinstmaßnahmen. Zum Teil wird notwendiges Material auch von den unteren Naturschutzbehörden kostenlos zur Verfügung gestellt (z.B. Gitter für Baumschutz) oder kann ausgeliehen werden (Elektrozäune).

Genehmigungsfreie Maßnahmen

- Elektrozaun
- Biberdichte Zäunung
- Zäune gegen Vieh und Pferde auf Randstreifen, um ein Einbrechen zu verhindern
- Verfüllung von Biberröhren, um ein Einbrechen zu verhindern
- Anbringen von Warnschildern
- Auswahl von Frucht und Fruchtfolge auf landwirtschaftlichen Flächen
- Einzelschutz von Gehölzen
- Anlegen einer Ablenkfütterung
- Anlegen von Nahrungsgehölzen
- Gefällte Bäume liegen lassen
- Kurzfristige Vergrämungsmaßnahmen aus Teilen ihres Reviers (z.B. in Teichanlagen beim Abfischen). Einsatz von Blinklichtern oder Ultraschallgeräten
- Kanisterketten (können den Biber vom Dammbau abhalten)

Maßnahmen zur Schadensabwehr- und Minderung

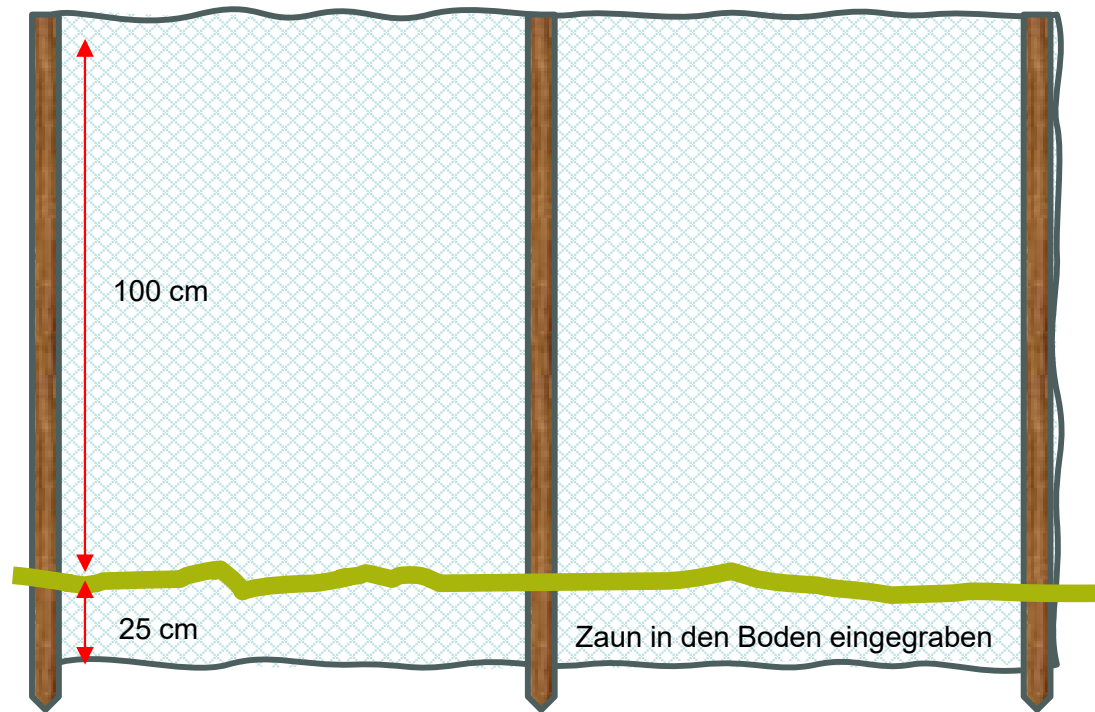
Genehmigungspflichtige Maßnahmen

- Dammabsenkung
- Dammdrainage
- Dammentfernung
- Ufersicherung

Schutzstatus Biberdämme:

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. **Maßnahmen an Dämmen bedürfen daher einer Genehmigung der UNB!**

Einzelstammschutz und Zaun



Schema biberdichter Zaun



Einzelstammschutz Biberhandbuch

Elektrozäune



Fotos von Gerhard Schwab



Bilder Gerhard Schwab, Elektrozaune



Einlaufschutz



Einlaufschutz Biberhandbuch



Drahtgitter und Grabeschutz

Bibermanagement Baden-Württemberg

Maßnahmensteckbrief Auflegen von Drahtgittern



Abb. 2: Einbau Biberschutzgitter mittels Bagger. Wichtig ist, dass das Gitter möglichst bis zum Gewässergrund auf das zu schützende Element (hier ein Damm) gelegt wird. Hierzu kann es notwendig sein, vorab den Wasserspiegel abzusenken. © Timo Skorzak



Abb. 3: Auf ein Gewässerufer aufgelegtes Biberschutzgitter in der Bauphase. © Timo Skorzak

Bibermanagement Baden-Württemberg

Maßnahmensteckbrief Eingraben von Drahtgitter

IX. Praktische Anwendung



Abb. 1: Eingraben eines „Biberschutzgitters“ in der Bauphase. © Timo Skorzak



Abb. 2: Um ein Eingraben in den Dammbereich und Schäden an dem angrenzenden Weg zu vermeiden, wird ein „Biberschutzgitter“ eingegraben. © Timo Skorzak

Bibermanagement Baden-Württemberg

Maßnahmensteckbrief Steinschüttungen

IX. Praktische Anwendung



Abb. 1: Einbau von einer Steinschüttung an einem Stillgewässer. © Timo Skorzak



Abb. 2: Einbau von einer Steinschüttung an einem Stillgewässer. © Timo Skorzak

Dammdrainage

Bibermanagement Baden-Württemberg

Maßnahmensteckbrief Dammdrainage



Abb. 10: Ein durch den örtlichen Bauhof selbst geschlitztes KG-Rohr. © Timo Wesner



Abb. 11: Im Damm eingebaute Drainagerohre. Auch die doppelte Verlegung ist möglich (bspw. bei Gewässern mit möglichen hohen Durchflussmengen). © Timo Skorzak

Bibermanagement Baden-Württemberg

Maßnahmensteckbrief Dammdrainage



Abb. 8: Mit Metallstangen fixierte Drainagerohre © Konrad Frosdorfer

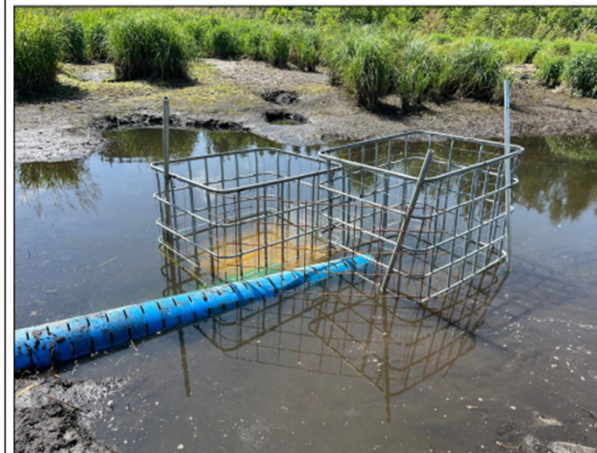


Abb. 9: Ein mit Metallkörben gesicherter Einlauf eines Drainagerohrs im Landkreis Sigmaringen. Hierdurch kann ein Verstopfen des Rohreinlasses durch den Biber deutlich erschwert werden. © Michael Uhl

Bypass

Bibermanagement Baden-Württemberg

Maßnahmensteckbrief Umgehungsgerinne / Bypass

IX. Praktische Anwendung



Abb. 1: Angelegtes Umgehungsgerinne. In der rechten Bildmitte ist der Biberdamm zu erkennen. Die Ausleitung des Wassers erfolgt hier weit oben im Rückstaubereich, was die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass der Biber den Bypass nicht wieder aktiv zubaut.

© Dr. Ulrich Weinhold



Abb. 2: Angelegte Bypässe an einem Biberdamm. Der zunächst angelegte Bypass (Bildmitte) wurde vom Biber nach kurzer Zeit wieder verschlossen, sodass ein weiteres Umgehungsgerinne (ganz links im Bild) angelegt wurde. Dieses wurde vom Biber akzeptiert und sorgt dafür, dass die angrenzende Ackerfläche weitestgehend trocken bleibt.

© Timo Wesner

Quellen Infomaterial:

Steckbriefe mit guten Bildern und Beispielen (Unterschiede zu Bayern möglich!)

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/biologische-vielfalt-und-mensch/artenschutz-und-management/biber/bibermanagement>

Erklärungen und Bilder:

<http://biberhandbuch.de/>

Richtlinien Bibermanagement:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_7912_4_U_11629/true

Biberberater

Welche Rolle spielt das Ehrenamt und wie kann es Gemeinden und UNB unterstützen?

- Im Landkreis Pfaffenhofen sind insgesamt **9** Biberberater ehrenamtlich tätig
- Biberberater werden an der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) in einem mehrtägigen Lehrgang ausgebildet. Sie können uns jederzeit weitere geeignete Personen vorschlagen. Diese werden nach erfolgreicher Absolvierung des Kurses vom Landkreis bestellt.
- Biberberater informieren und beraten u.a. Gemeinden und Bürger in und außerhalb von Konfliktbereichen rund um den Biber insbesondere zu:
 - Gefahrenquellen
 - Schäden und Abhilfemaßnahmen
 - Präventive Maßnahmen
 - Fördermöglichkeiten
 - gegebenenfalls erforderlichen Zugriffsmaßnahmen

Insbesondere im Vorfeld von Fanganträgen können Biberberater unterstützen. Wenden Sie sich gerne an die UNB zur Vermittlung eines Beraters.

Fragen, Austausch, Anregungen

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit**



Bild von [Wolfgang Eckert](#) auf [Pixabay](#)